**Zeitschrift:** Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des

traditions populaires

**Herausgeber:** Empirische Kulturwissenschaft Schweiz

**Band:** 51 (1955)

**Artikel:** Zum Problem der demokratischen Obrigkeit in der alten

Eidgenossenschaft

Autor: Beck, Marcel

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-114984

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Zum Problem der demokratischen Obrigkeit in der alten Eidgenossenschaft

Von Marcel Beck, Zürich

Das historische Denken, das den liberalen Volksstaat von 1848 zu begründen und hernach zu festigen mithalf, wird von der Idee demokratischer Rechte und Freiheiten als von einem allmächtigen Prinzip beherrscht, das alle Bedenken zu zerstreuen vermochte, welche den Gelehrten da und dort über gewisse Handlungen der Vorfahren befielen. Vornehmlich bei Dierauer begegnet man solcher Einstellung, die gelegentlich in brüskem Dogmatismus vorgetragen wird<sup>1</sup>. Wissenschaftliche Einwände dagegen waren schwer zu erbringen, weil man in den demokratischen Volksrechten allgemein eine uralt verwurzelte Einrichtung zu erkennen glaubte, die zurück bis in die Zeiten germanischer Gemeinfreiheit zu verfolgen sei. Mit der letzten Anschauung hat freilich die Geschichtswissenschaft in jüngster Zeit derart entschieden aufgeräumt, dass die Einrichtung der freien Markgenossenschaft als Grundlage für unsere spätere staatliche Ordnung kaum mehr in Betracht gezogen werden darf<sup>2</sup>. Damit aber wurde dem System historischer Vorstellungen, das scheinbar unsern demokratischen Kleinstaat stützt, ein Element entzogen: der für unser Denken besonders wichtige realistische Historismus, welcher neben einem demokratischen Idealismus zu seinen besonderen Grundlagen gehört.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Anstatt zu wiederholen, was schon einmal gesagt worden ist, verweise ich auf meinen Aufsatz «Der Mythos Schweiz im Schatten zweier Kriege. Gedanken zum Wandel des schweizerischen Geschichtsbildes in den letzten Jahrzehnten»: Gymnasium Helveticum 5 (1951) 166–177, besonders 170f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Über die herrschaftliche Gliederung des Staates in alemannischer Zeit vgl. H. Dannenbauer, Bevölkerung und Besiedlung Alemanniens in der fränkischen Zeit: Zs. für Württembergische Landesgeschichte 13 (1954) 12–37, besonders 17ff. Bekanntlich spielte die Frage nach der Gemeinfreiheit der Urschweizer eine sehr grosse Rolle in der beinahe schon legendär gewordenen Auseinandersetzung zwischen Karl Meyer und Theodor Mayer während des Zweiten Weltkrieges; vgl. Karl Meyer, Der Ursprung der Eidgenossenschaft: Zs. für Schweiz. Geschichte 21 (1941) 571 ff.; dazu die Rezension von Theodor Mayer: Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 63 (1943) 433–437 und zum ganzen die Zusammenfassung von H. G. Wirz in seiner Edition des Weissen Buches: Quellenwerk zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft, Abt. III: Chroniken Bd. 1 S. XLV ff.

Eine derartige Feststellung besitzt heute mehr denn nur akademische Bedeutung, weil wir augenblicklich eine eigentliche Krise der Volksrechte durchschreiten. Der Zeitgeist des 19. Jahrhunderts hoffte ja noch, auftauchende Schwierigkeiten der Staatsführung damit beseitigen zu können, dass man wichtige politische Entscheidungen mehr und mehr einem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterwarf, das Initiativrecht förderte und damit einem durch ausgezeichnete Schulen besonders aufgeklärten Volke denn eigentlich war ja dieses Volk von alters her in Selbstverwaltung geübt und erprobt und lediglich durch eine verdorbene Staatsgewalt vorübergehend aus seinen angestammten Rechten verdrängt worden - in denkbar vollkommenstem Masse die Ausübung seiner Souveränität zubilligte. Hier ist nicht der Ort, diese moderne Entwicklung kritisch zu prüfen. Es gibt da gewiss nichts zu bedauern; andrerseits darf man kaum mehr von der ehemaligen rückhaltlosen Anerkennung einer absoluten Demokratie sprechen. An hochgestellten Persönlichkeiten gebricht es nicht, die einer Beschneidung der absoluten, in ihren Augen eher absolutistischen Volksrechte das Wort reden. Die Wissenschaft hat jedenfalls von der spürbaren Erschütterung Kenntnis zu nehmen, welche die Idee der Volkssouveränität betroffen hat und von da aus auch die Fundamente unseres Staates schädigen könnte.

Die folgenden Zeilen setzen sich zum Ziel, die Frage zu prüfen, ob unsere Vergangenheit auch die Spannung zwischen obrigkeitlichem Absolutismus und radikaler Volkssouveränität gekannt hat, somit einem politischen Gesetz von überzeitlicher Gültigkeit unterworfen war, obwohl sie nach unserer in der Schule gelernten Geschichte ganz und gar unter dem Zeichen einer gesunden und ungetrübten, von kluger Besonnenheit und äusserster Disziplin beherrschten demokratischen Staatsführung gestanden zu haben scheint. Man ist vielfach geneigt, den Absolutismus ausschliesslich als hybriden Auswuchs der Monarchie zu betrachten. Dass ein solcher sich auch dort einstellen könnte, wo das Volk, keiner Religion oder keinem unerschütterlichen Moralgesetz verpflichtet, ungebunden Herr und Meister ist, dürfte eine Möglichkeit sein, die, weil nicht vorgesehen, zunächst einmal vielen absurd vorkommen mag. Die Untersuchung des ganzen Komplexes mit einer historischen Betrachtung zu beginnen, von der an dieser Stelle nur einige Motive geboten werden können, hat den einen Vorteil, dass die unfehlbar mit derartigen Erörterungen verbundene Unruhe dergestalt wohl keine blinde Leidenschaft erwecken wird, weil eben

die Dinge, geschichtlich untersucht, dem Tage entrückt sind, sogenannte Interessen kaum mehr berühren, sondern nur zum Teil lieb gewordene Vorstellungen ohne jede Verbindlichkeit modifizieren.

Ι

1350 wurde zu Bern der Schultheiss Johannes von Bubenberg trotz unzweifelhafter Verdienste um die Stadt vom Grossen Rate abgesetzt<sup>1</sup>. Justinger erzählt uns, man habe gegen ihn den Vorwurf der Bestechlichkeit erhoben. In der Ratsversammlung sei die Anschuldigung zunächst von einem Einzigen vorgetragen worden; und bliesen etlich der gewaltigen darzu so vaste, so fährt der Chronist fort, daz der egenant von bubenberg mit gemeinem rate vom schultheissenampte gesetzt wart und von der stat heissen varn hundert jar und einen tag2. Der Vorgang dieser Amtsenthebung vollzog sich formal richtig nach der Verfassung. Im Rate ergab sich eine Mehrheit gegen den mietrich Bubenberg. Wir lassen es dahingestellt, ob «Bubenbergs Grösse für den dunkeln Vorgang verantwortlich» zu machen sei, wie Feller das Geschehen beurteilt. Es spricht tatsächlich manches dafür, dass die neureichen Bürgerfamilien jedes Mittel zu einem Schlag gegen ein Mitglied des Adels recht fanden, der eh und je die Zunftverfassung bekämpft hatte. An seinen Platz rückte einer der Neuen: Peter von Balm.

Jedenfalls folgte auf den Sturz des gewaltigen Mannes, dem in der Stadt viele treue Anhänger verblieben, eine Zeit gesteigerter innerer Spannung, die 1364 zu neuer Entladung drängte. Die Freunde Bubenbergs drehten nunmehr den Spiess um, beschuldigten die neuen Machthaber ebenfalls der Bestechlichkeit und wollten ohne Befragung des Rates den alten Schultheissen, Johannes von Bubenberg, wieder zurückholen. Die 14 verflossenen Jahre hatten unter dem Zeichen jüngerer Familien gestanden. Dem von ihnen dominierten Rate erwuchs jetzt eine Opposition, die trotz ihrer Sympathien für alte Adelsgeschlechter alle Symptome einer eigentlichen Volksbewegung zeigt. Es fehlte jedoch nicht an Bürgern, welche die Rechtmässigkeit einer vom Volke usurpierten Gewalt anzweifelten. Sie fürchteten sich vor den Folgen eines illegalen Vor-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Richard Feller, Geschichte Berns I 157ff. Feller, der Bubenbergs Grösse in hohen Worten preist, verwendet für die nach Justingers Wortlaut recht bewegte Wegwahl den konzilianten Ausdruck, man habe Bubenberg nicht mehr «bestätigt». Nun sagt aber Justinger (vgl. die folgende Anmerkung) ausdrücklich, dass Bubenberg abgesetzt worden sei.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Conrad Justinger, Berner Chronik hrg. von G. Studer S. 114 Kap. 172.

gehens, weil ihnen offenbar die Volkssouveränität als Idee fremd war, obwohl es diese in praxi schon gab. Gerade die Restauration Bubenbergs ist ein Beweis dafür. Doch besser als jede Nacherzählung schildert Justinger das komplexe Geschehen. Wir lassen ihn hier selbst reden: Do sprachent etlich: wir haben den gewalt nit, daz wir in harin lassen. Do sprach die gemeind: man sol uns unser hantvesti harfür bringen! die wiset waz unz dünket unser stat nutze und gut sin; daz mügen wir wol tun. Also kam die gantz gemeind ze den prediern; und da der statschriber die guldin hantvesty lass und den artikel, den si gern gehept hetten, nit bald vinden kond, do stund einer bi der gemeinde, hies gnagbein, der warf ein hant vol swartzer, fuler kirsen in die hantvesty daz si vermasgot wart, und derselb beleib darumbe ungestraft. Zehant wart der leste artikel in der hantvesti gelesen, von kraft wegen desselben artikels die gemeind harab luf in die Crützgassen für des von swartzenburgs huse, der do schultheiz waz, und wolten die paner haben; der bot inen die paner zem venster us und gab gut rede und reit zer hindren tür us gen thuno. Also luf die gemeinde gan bubenberg, und furten den alten von bubenberg harin mit grossen eren, und santen nachher hansen von bubenberg, ritter, sinem sune, und machten den ze schultheis, dem vatter ze eren1.

So Justinger. Die versammelte Gemeinde setzt sich mit ihrem Tun offensichtlich über die Verfassung hinweg. Gemeinde, das ist hier das ganze Berner Stadtvolk oder, besser gesagt, der Auflauf, der sich dafür hielt. Adel und kleine Gewerbetreibende, aber auch Pöbel mögen sich da zusammengefunden haben<sup>2</sup>. Der Stadtschreiber vermag in der öffentlichen Versammlung zu den Predigern keinen Artikel in der Handfeste zu finden, laut welchem dem Volke das Recht der Schultheissenwahl zustünde. Die Menge, die sich zusammengerottet hat, ist jedoch zu erregt, achtet nicht auf die Satzung. Gnagbein, dem Namen nach ein Mann der unteren Volksschichten, bewirft den Stadtschreiber mit faulen Kirschen und besudelt die ehrwürdige Pergamentrolle, die eben jenen Verfassungstext enthält, aus welchem der skrupulöse und sicher juristisch gebildete städtische Beamte nichts zugunsten einer direkten Wahl des Schultheissen durch das Volk herauszulesen vermag. Niemand ist da, der Gnagbein ob solcher frevler Tat bestrafte. Der mächtige Bubenberg lässt das Volk zu seinem Vorteil wüten, und das Volk

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Justinger S. 123 f. Kap. 191; vgl. dazu Feller (oben S. 23, Anm. 1) 168 ff.; zum Ausdruck *vermasgot* vgl. Schweiz. Id. 4, 436 f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zur Bedeutung des Wortes gemeinde im 15. Jh. vgl. Schweiz. Id. 4, 302; gemeinde bezeichnet die gesamte Einwohnerschaft, ohne Rücksicht auf den Stand. 1442 scheint das Wort in Zürich gar die Bevölkerung in Stadt und Land zu umfassen, was ausgezeichnet zum Texte Justingers passt.

leistet dem grossen Herrn diesen Dienst gerne gegen Bürgerliche, die es nicht in der Gewalt haben<sup>1</sup>.

Der letzte Artikel der Handfeste ergab den von rechtlichen Überlegungen wenig berührten Tumultuanten hochwillkommene Gelegenheit zu einer äusserst extensiven, ihnen aber genehmen Interpretation der Handfeste. Es handelt sich dabei um die zusammenfassende Bestätigung aller bisherigen Privilegien an die Berner, die an dieser Stelle schlicht aber unklar in der zweiten Person der Mehrzahl angesprochen sind<sup>2</sup>. Wer sind diese vobis, denen Friedrich II. die schönen Freiheiten verlieh und bekräftigte? So mochte die Gemeinde fragen, um darauf zu antworten: Ganz einfach wir, das Berner Volk. Dass Schultheiss und Räte mitinbegriffen waren, wie der Stadtschreiber richtig überlegte, kümmert die Menge wenig, die nun zuhauf vor das Haus des amtierenden Schultheissen zieht, Konrad vom Holz, genannt von Schwarzenburg, der, ohne Widerstand zu leisten, die Banner verängstigt aus dem Fenster reicht, um darauf hurtig durch die Hintertüre gegen Thun zu verschwinden. Eine Haltung, die keineswegs mutig war. Der bürgerliche Würdenträger hatte sich als der Schwächere erwiesen. Das Volk war jetzt im Besitze der Hoheitszeichen und damit der Gewalt. Mit den

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Auch Feller (oben S. 23 Anm. 1) 169 bemerkt, dass die Wahl des Schultheissen durch die Gemeinde allem bernischen Rechte widersprach. Besudelt wurde die um das Jahr 1300 entstandene älteste Übersetzung der Handfeste, eine aus fünf zusammenhängenden Blättern bestehende Pergamentrolle von über 1 1/2 m Länge, auf der heute noch Flecken wahrnehmbar sind; vgl. H. Strahm, Die Berner Handfeste 14. Art. 20 der Handfeste verbot, dass ein als schuldig abgesetztes bernisches Ratsmitglied oder ein Beamter der Stadt je wieder ein Amt erlangen dürften. Ob die Episode mit Gnagbein historisch sei, bleibe dahingestellt. Es kann sich um eine Legende handeln, mittels welcher die vertrackten Flecken auf dem für Bern so überaus wichtigen Dokumente eine plausible Erklärung finden sollten. Wesentlich in unserm Zusammenhang ist jedoch nur, dass Justinger und die Berner Obrigkeit seiner Zeit, die ihm den Auftrag für die Chronik erteilt hatte, offensichtlich an der Historizität von Gnagbeins wohlgezieltem Wurfe nicht zweifelten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. die Edition des Textes bei Strahm (oben S. 25 Anm. 1) 178ff., Art. 54. Der von Justinger zitierte letzte Artikel formuliert so vage, dass man allenfalls daraus die volle Souveränität der Gemeinde interpretieren konnte, wofern man der Gewohnheit nicht achtete. Der entscheidende Passus lautet: Demum omnia suprascripta iura et libertates - es folgt die Aufzählung aller Titel - vobis et cunctis posteris vestris auctoritate regia concedimus et confirmamus. Im Zusammenhang mit der Intitulatio der Handfeste (Strahm 152) Fridericus dei gratia Romanorum rex ... Sculteto, consiliis, et universis burgensibus de Berno, ware allenfalls unter dem vobis des letzten Artikels die Gemeinde zu verstehen gewesen. Dass es allerdings dem Inhaber der Gewalt, der auctoritas, in Bern zustand, ohne jede Behinderung zu Nutz und Frommen von Stadt und Reich neues Recht zu setzen, geht unzweifelhaft aus demselben letzten Artikel hervor (Strahm 180): vel illa que adhuc pro communi utilitate et honore civitatis vestre, et honore imperii conservando et augmentando, rescriptis et rodalibus vestris communi et sano consilio decreveritis apponenda, vobis ... concedimus ...

Bannern wird darauf der alte Schultheiss von seinem Sitz, Bubenberg ob Köniz, wieder in die Stadt geholt, sein Sohn aber, dem Vater zu Ehren, mit dem Schultheissenamt bedacht. Gewiss entsprach dies nicht dem Gewohnheitsrechte, sondern einem atavistischen, aber damals noch gültigen Recht des Stärkeren, das unter gewissen Umständen auch vom Volk in Anspruch genommen wurde.

Für unser Empfinden wirkt es jedenfalls befremdlich, dass Justinger, der ja seine Chronik im Auftrage des Rates schrieb<sup>1</sup>, die den Prärogativen desselben Rates arg widersprechende Wahl kommentarlos seiner Darstellung einverleibte. Nun pflegte aber die bernische Obrigkeit ihre offizielle Geschichtsschreibung aufs genaueste zu überwachen. Diebold Schilling zum Beispiel musste sich kräftige Retouchen an seinem Werke gefallen lassen, mit dem er Justinger fortsetzte<sup>2</sup>. Die Schreibweise Justingers bindet daher auch die Behörden seiner Zeit, d.h. eben Schultheiss, die rete, venre, heimlicher und die zweyhundert, die ihm die Arbeit übertragen hatten. Ob wohl alle diese Menschen das Recht des Stärkeren als selektives und damit auch ordnendes Recht billigten? Die Gemeinde, das Volk, durfte sich in den Augen Justingers und seiner behördlichen Vorgesetzten über die Verfassung hinwegsetzen. Dies ist ein Schluss, der sich aus der Lektüre des Textes ohne weiteres ergibt. Mindestens so klar ist, dass unsere Gewährsmänner nichts einzuwenden hatten, wenn die Verfassung einer sehr gewalttätigen Interpretation unterzogen wurde, wo es galt, den Willen der Gemeinde durchzusetzen. Diese Überlegung hat selbst dann ihre Gültigkeit, wenn wir in Justingers Erzählung bloss eine Erklärung für die tatsächlich vorhandenen Flecken auf der frühesten deutschen Übersetzung der Handfeste sehen wollen.

An Nachrichten hingegen fehlt es nicht, welche beweisen, dass der Rechts- und Ordnungsstaat, der für uns zur Selbstverständlichkeit geworden ist – so selbstverständlich eben, dass wir seine Wurzeln womöglich während der alemannischen Landnahme suchen<sup>3</sup> – das alte patriarchalische Herrschaftsprinzip selbst während des 14. und 15. Jahrhunderts in Bern und anderswo noch nicht verdrängt hatte. Sehr lange verblieb die Gewalt unter irgendeiner Form in der Hand eines Herrn, der es verstand, bei seinen Eigenleuten das Gefühl von Schutz und Geborgenheit zu erwecken, wofür diese ihm

<sup>1</sup> Justinger S. 2 Kap. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Diebold Schilling, Berner-Chronik hrg. von G. Tobler II 329.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. dazu meinen oben (S. 21 Anm. 1) zitierten Aufsatz 171 f.

mit kaum als Unterwürfigkeit empfundenem Gehorsam zollten. Diesem, wir möchten sagen, grundherrlichen Lebensstil dürften wohl jene Männer verpflichtet gewesen sein, die 1364 für eine Rückberufung Bubenbergs eintraten und eine solche sogar gegen den Rat, dafür mit Unterstützung breitester Volksschichten bewerkstelligten1.

## II

Wir versuchen nun, einige Anhaltspunkte für den chronologischen Verlauf einer namentlich im 15. Jahrhundert einsetzenden Wandlung zu gewinnen. Justinger zeigt uns eine festgefügte patriarchalische Autorität, wogegen eine magistrale Autorität, während des 14. Jahrhunderts in der Stadt Bern erfolgreich bekämpft, im Verlauf des Twingherrenstreites vom Jahre 14702 dort schon deutlich ausgeprägt zu beobachten ist. Noch aber hatte sich auf dem Lande erhalten, was 1364 selbst innerhalb bernischer Stadtmauern möglich gewesen war. Der Twingherr und sein Gericht geniessen höchstes Ansehen. Die Freiweibel klagen während des grossen Prozesses, es wolle sie bedünken, dass städtische Gerichte auf dem Lande schon vor Jahren nit gåten luft habindt; die Bauern

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Wie sehr im Hochmittelalter der grundherrliche Lebensstil verbreitet war, dem viele ihre Freiheit um des Schutzes willen opferten, geht aus folgender Stelle in den Acta Murensia hervor: Habuerunt vero hic quidam divites liberique homines curtim, quorum et ipsa ecclesia fuit, qui rogaverunt Kanzelinum, comitem de Altenburg, filium Guntramni divitis, ut esset defensor suarum rerum. Qui acquiescens peticioni eorum tam diu in hoc illis prefuit, quousque totum in suam potestatem tam juste quam injuste contraxit. Cuius potenciam ceteri rustici, qui erant liberi et in ipso vico constituti, intuentes etiam ipsi sua predia in eius defensionem sub legitimo censu tradiderunt; vgl. M. Kiem, Das Kloster Muri im Kanton Aargau: Quellen zur Schweiz. Geschichte III, 3, S. 16f. An Zeugnissen für den patriarchalischen Herrschaftsstil fehlt es auch in der Innerschweiz nicht, wo die Königin aus dem Hause Habsburg sich gelegentlich in der zweiten Person der Einzahl an den Landammann wandte; so 1275 Anna, die Gemahlin Rudolfs von Habsburg, an Rudolf Stauffacher, und 1299 Elisabeth, die Gemahlin Albrechts I., an Konrad ab Iberg, der bereits 1291 als Landammann in Schwyz bezeugt ist und zu den Männern jenes Bundes gehörte, der zur Geburtsurkunde unseres Staates wurde; vgl. Quellenwerk, Abt. I: Urkunden I S. 533 Nr. 1178; II S. 89 Nr. 191.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zum Twingherrenstreit vgl. Feller (oben S. 23, Anm. 1) 339-351, besonders die Bemerkung auf S. 351, dass erst die Nachwelt der Stadt den Sieg zubilligte; «denn ihr Gewinn wies in die Zukunft, während das überstaatliche Recht des Standes und der Kirche der Vergangenheit angehörte». Ob jenes ehemalige Recht überstaatlich war, stellen wir in Frage; uns scheint, es sei vielmehr der Staat selber gewesen, der schliesslich in andere Hände überging, weil eine kompliziertere Welt neue Anforderungen an ihn stellte. Wir sind nicht mehr so sehr davon überzeugt, dass die Nachwelt allgemein der Stadt den Sieg zuweisen werde. Ein echtes, historisch begründetes Gegengewicht zur Allmacht des heutigen Staates, der damals nach Fellers Meinung bei uns einen seiner ersten Siege erfocht, käme schon unserer Gegenwart nicht unerwünscht.

seien für sie schlimmer noch als die Twingherren, und werdent bericht, das der gmein mann sy nummen die hetzhund namsindt, als ob sy all die nüwen gebott und ordnungen in min herren kum stiessend¹. Während der Rat sich bemüht, der zentralistischen Landgerichtsordnung überall gleiche Achtung zu verschaffen, d.h. die bernische Landeshoheit zu installieren, wünschen die Bauern keineswegs, das alte grundherrliche Gericht aufzugeben. Ein Vorgang vollzieht sich hier, ähnlich jenem der Sklavenbefreiung in den Südstaaten der USA nach dem Sezessionskrieg, da sehr viele Neger den dienenden und von keiner eigenen Verantwortung getrübten Zustand, in dem sie aufgewachsen waren, der neuen lästigen Freiheit vorzogen, wobei sie vielfach nach der Befreiung stillschweigend ihr gewohntes Leben weiterführten.

Ganz anders denkt Metzgermeister Kistler, der 1470 gewählte Schultheiss, der wiederum Handel und Gewerbe gegen die Twingherren vertritt, welche auf ihre z.T. weit über das blosse Niedere Gericht lautenden Rechte pochen, die der Rat der Stadt jetzt für sich heischt. Die Twingherren mussten ja spüren, wie ihnen die angestammte reichsrechtliche Ordnung verloren ging, an deren Spitze der ferne König stand, und wie sie mehr und mehr in den straff organisierten bernischen Territorialstaat glitten, dem die von Kaisern und Königen vielfach bestätigten Privilegien auctoritas oder oberste gewalt verliehen2. Frickart spricht von vil seltzamer reden, die darum gingen, die Landleute vor den mehrheitlich gewerblichen Grossen Rat unter Umgehung der Twingherren zu zitieren oder auf allgemeinen Landtagen mit ihnen zu verhandeln<sup>3</sup>. Schliesslich seien dann noch, und zwar nach besserem Erkennen, die Twingherren zur Rechenschaft gezogen worden. Offensichtlich wagte der Rat es nicht, sich mit den Grundsassen unter Umgehung der Herren direkt ins Benehmen zu setzen, und der Chronist nimmt befriedigt davon Kenntnis4.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Thüring Frickarts Twingherrenstreit, hrg. von G. Studer: Quellen zur Schweiz. Geschichte 1, 89. Zum Ausdruck kum vgl. Schweiz. Id. 3, 290: «enger Verschlag aus Latten und Stäben». Das Bild ist klar. Die Freiweibel versuchen, alle Gerichtsfälle vor das städtische Gericht zu ziehen, jagen gewissermassen diese in den Stall der Gnädigen Herren. Sie handeln wie Aufwiegler zugunsten einer fremden Macht, schmälern das Gericht der Twingherren. Zum Ausdruck hetzhund 'Aufwiegler' vgl. Schweiz. Id. 2, 1431 f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zur Theorie der gewalt, die sich der Rat stets vorbehalten soll, vgl. Schilling I 48.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Frickart (oben Anm. 1) 90.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Für die überlegene, aber im bernischen Territorialstaat veraltete Regierungskunst der Geschlechter sind zwei von Frickart überlieferte Staatsreden massgebend, die der Stadtschreiber während des Prozesses niederschrieb, jene des Seckelmeisters Fränkli (39 ff.) und jene des Adrian von Bubenberg (66 ff.).

Dem allgemeinen Untertanenverband der Stadt steht er misstrauisch gegenüber. Auf einer kompartimentierten Ordnung, die alte Herrschaftsrechte unangetastet liess, auf einer patriarchalischen Ordnung, deren Träger keineswegs ungehemmt regieren durften, begründet Frickart sein Staatsideal. Und seine Anschauungen dürften Gewicht haben, war er doch ein Staatsmann von Format, Stadtschreiber und Tagsatzungsabgeordneter Berns. Wie Justinger, so billigt auch er dem Volke zu, dem Rate Berns Widerstand entgegenzusetzen; d.h. den Freiweibeln, die Hetzhunde genannt werden. Der Bericht zeigt uns einen Grundherrn, der seiner Hintersassenschaft sicher ist, die in ihm den zumeist mit ihren Wünschen und Bedürfnissen wohlvertrauten Gebieter anerkennt. Von alters her eingespielte gegenseitige Rechte und Pflichten von Herr und Untertan bestanden innerhalb der werdenden bernischen Landgerichte weitherum noch in ungestörtem Gleichgewicht.

Im Twingherrenstreit setzte sich mit Kistler, dem von Frickart stets höhnisch abgefertigten Metzgermeister, erstmals, jedoch in dieser absoluten Form nur vorübergehend, eine neue Ordnung durch, deren Träger, in Herrschaftsdingen weniger erfahren, das freie Spiel des Volkswillens nicht mehr selbstsicher zu ertragen vermochten<sup>1</sup>. Wir finden z. B. in Bern während der Burgunderkriege Symptome dieses modernen, einmal zum Durchbruch gelangten politischen Willens, und zwar in Form einer Ratssouveränität, die im Gegensatz zu den bei Justinger und Frickart geschilderten Ereignissen sich des Volkswillens mit unverkennbaren Zwangsmitteln zu versichern trachtet. Dies vollzieht sich erwartungsgemäss dort, wo dessen Ausbruch in einem dem Rate abträglichen Sinne in Aussicht steht.

### III

Diebold Schilling gibt uns Kunde davon, er, der vorsichtige, anders als Frickart absolut gouvernementale Berichterstatter, der es fertig bringt, die ungeheure Erregung des Twingherrenstreites in ihren Hauptursachen kaum zu berühren, dafür aber einen sekundären Streitfall der gesamten Unruhen seitenweise herausstreicht: die Verletzung jenes Kleidermandates nämlich, das bei den Män-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Man halte sich hier vor Augen, wie bedenkenlos Johannes von Bubenberg sich von den Tumultuanten in die Stadt zurückführen liess, Niklaus von Diesbach aber und mit ihm alle Twingherren - dem unbotmässigen Gehaben ihrer Hintersassen gegenüber den verängstigten Freiweibeln ungehemmten Lauf liessen. Dies taten sie nur, weil sie wohl wussten, dass ihr Wille ein gefährliches Überborden im richtigen Momente stets zu meistern vermochte.

nern die etwas unanständigen zu kurzen Röcke, bei den Frauen hingegen die zu langen Schleppen, und schliesslich bei beiden Geschlechtern das Schuhwerk mit den übertriebenen Spitzen verbot. Warum die hochoffizielle Chronistik Schillings dies alles unterschlug, ist keineswegs befriedigend erklärt<sup>1</sup>. Es scheint uns, eine der Ursachen sei darin zu suchen, dass selbst der Adel, der fort und fort mit altberühmten Namen im Schultheissenamte verbleibt, allgemach mehrheitlich zu den Anschauungen der neuen, obrigkeitlich-städtischen Autorität hinüberwechselte, die einst von ihm so scharf bekämpft worden war, und zwar gleicherweise von Männern, die in dem, was die bernische Aussenpolitik betraf, derart auseinandergehenden Meinungen huldigten wie Niklaus von Diesbach und Adrian von Bubenberg. Dies würde am ehesten erklären, warum der bernischen Obrigkeit nunmehr die Schilderung des Konfliktes in der unbarmherzigen Wahrheitsliebe und kenntnisreichen Breite eines Thüring Frickart im offiziellen Geschichtswerk Schillings nicht mehr angenehm war.

Der Gesinnungswechsel geht nämlich aus einer Stelle bei Schilling mit wünschenswerter Deutlichkeit hervor<sup>2</sup>. Die Banden des «Torechten Lebens» hatten im Februar des Jahres 1477 nach langwierigen Verhandlungen die Erlaubnis zu befristetem Quartierbezug innerhalb der Mauern Berns erhalten. Dort verlangten die Führer des fasnächtlichen und doch so ernsten Zuges, es seien die bernischen Hauptleute vor einem eidgenössischen Gericht zur Rechenschaft zu ziehen, weil sie die teilweise von Genf ausbezahlte Kriegskontribution ganz für sich behalten hätten, anstatt wie es abgemacht war die Hälfte davon den Innerschweizern auszuliefern3. Schliesslich war man in Bern froh, die sehr unruhigen Scharen loszuwerden, verwahrte sich jedoch mit äusserster Schärfe dagegen, die eigenen Offiziere von einem fremden Gericht aburteilen zu lassen. Die durch Kaiser und Könige gefreite, souveräne Stadt, deren Urteil inappellabel war, werde die Dinge schon selbst an die Hand nehmen, sofern sich solches als notwendig erweisen sollte<sup>4</sup>.

Doch scheint der Rat, als er diesen Beschluss fasste, der die Forderungen des «Torechten Lebens» für unsere Begriffe würdig zurückwies, der eigenen Untertanen nicht ganz sicher gewesen zu

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. dazu bei Schilling I 71 f. die Anmerkung des Herausgebers.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Schilling II 126ff.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Schilling II 128.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Schilling II 132; die Anschauung von den kaiserlichen und königlichen Privilegien als Grundlagen von Berns Souveränität bei Schilling passim, besonders einprägsam ausgedrückt II 137.

sein. Die sozialrevolutionäre Haltung der Knechte hatte offenbar gewisse Schichten der städtischen und ländlichen Bevölkerung ergriffen. Der Rat liess daher das gesamte Bernervolk schwören, seinem natürlichen, obersten Herren stets behilflich zu sein und bei jedem künftigen «Torechten Leben» sich dem Unrecht zu widersetzen und nach Massgabe der Vernunft das Beste vorzukehren. Der Wortlaut Schillings zeigt aufs schönste, welcher Gesinnungswandel vor sich gegangen war seit jener Zeit vor etwas mehr als 60 Jahren, da Justinger den eingangs wiedergegebenen Text über die Rückkehr des Johannes von Bubenberg zum Schultheissenamte niedergeschrieben hatte: Darnach wurden alle houptlut von stetten und lendern, darzů alle die, so in der stat von Bern warent, von iren gebieten ouch besampnet; die swuren semlichen eid ouch, ein stat von Bern als ir rechten naturlichen und obresten herren bi semlichen sachen helfen hanthaben und schirmen und sich von inen nit wisen nach trengen lassen bis in den tot. Es wurden ouch alle die in der stat von Bern, so nit zu dem grossen rat gehörent, darzů alle hantwerksknechte und ein gemein volk ouch versampnet, die swürent diesen eid ouch, darzümüsten ouch alle die in dero von Bern stetten, lendern und gebieten, was manspersonen von 14 iaren was, semlichs ouch sweren und das si ouch in keinen krieg ziechen noch loufen solten, dann mit ir obern wissen und willen. Und vereinbarten sich also in allen sachen miteinandern wider aller menglich, so inen dann unrecht tun oder gewalt zufügen wolten, das nach minem erkennen gar wisslich getan und angesechen was, und han das darumb haringezogen, ob sich in kunftigem - davor got sie -, semlich torechtig leben me erhube, das man dann mit vernunft darin handlen und mit einhellem rat das best furnemen muge1.

Während Justinger aus einer patriarchalischen Umwelt heraus urteilt und daher im Volkstumult, der seinen angestammten natürlichen Herrn zurückverlangt, nichts Ungebührliches oder gar Verwerfliches sieht, weiss Schilling von jener Einheit zwischen Herren und Herrschaftsleuten offenbar nicht mehr viel. Die Stadt verfügt über einen neuen, stark von Kaufleuten und Handwerkern - heute würden wir sagen: Wirtschaftskreisen - durchsetzten Rat, der sich allmählich als exklusive und gerade im Unterschied zur Grundherrschaft volksferne Obrigkeit herauskristallisiert hatte. Zwischen ihr und den Untertanen herrscht eine Spannung, die man in kritischen Zeiten nur unter Anwendung derart drastischer Mittel wie der befohlene Eid eines ist, zu überwinden vermag. Wie radikal man dabei verfuhr, beweist der Umstand, dass man die fremden Handwerksgesellen mit in den Eid einbezog, obwohl sie

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Schilling II 139.

zugereist waren und nur vorübergehend in der Stadt Arbeit suchten<sup>1</sup>.

Hier ist der feudale Staat mit seiner abgestuften und daher nach unsern Begriffen undemokratischen Struktur im Absterben begriffen. Nicht vergessen dürfen wir aber, dass die in sich geschlossene Grundherrschaft sein Grundelement war, dessen echtes demokratisches Gepräge unverkennbar ist. Auch diese verlor von ihrem Gewichte, nachdem sie dem bernischen Stadtstaate einverleibt war, der von Adel, Kaufmannschaft und Gewerbe in Koexistenz gewissermassen, aber ohne Zunftverfassung beherrscht wird. Handwerker, sofern sie in vermehrtem Masse Gesellen zu beschäftigen vermögen, rücken auf, stehen als reiche Industrielle ebenbürtig neben den Angehörigen der alten Familien<sup>2</sup>. Auch der Adel ist grösstenteils in einem Umwandlungsprozess begriffen, da ihm aus Handel und schliesslich aus Pensionen reichliche Mittel zufliessen. Doch vermögen die meisten Adelsfamilien trotz bürgerlicher Bereicherung in der Rolle alter Grundherren inmitten zufriedener und beschützter Grundsassen zu bestehen3. Noch gebrach es nicht an adligen Vertretern, die über demokratische Führereigenschaften verfügten, denen sich das Volk bis hinab zu den subversivsten Elementen unterwarf. Ein Mann solchen Zuschnittes war ja einst Johannes von Bubenberg gewesen, auf dessen Seite selbst ein Gnagbein stand, ein Kerl, dem es nichts ausmachte, die geschriebene Verfassung, die hochgehaltene, berühmte Handfeste Friedrichs II., über deren Echtheit sich die Berner heutigen Tages noch streiten, mit dem Safte fauler Kirschen zu beschmieren. Mindestens lässt Justinger beide Männer am gleichen politischen Stricke ziehen.

Von solch kriegerisch-kühnem oder wie wir dies nennen möchten: agonalem Zuschnitt war auch Niklaus von Diesbach, der sein Volk in jene gewagten Abenteuer führte, die zum Anstoss der Burgunderkriege und damit einer eidgenössischen Grossmachtstellung wurden, von der unser Kleinstaat immer noch zehrt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bei Lektüre dieser Stelle wird man unwillkürlich an die Asociación Peronista de los Estranjeros erinnert, mit welcher heute das Gastland Argentinien sich der politischen Mitarbeit der dort angesiedelten Fremden zu versichern sucht.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bern kannte, ohne eine Zunftverfassung zu besitzen, ebenfalls gewisse Formen des zünftlerischen Protektionismus (vgl. Feller [oben S. 23 Anm. 1] 309), die freilich nicht so stark ausgeprägt waren wie in den eigentlichen Zunftstädten.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Diesbach z.B. stiegen als mächtige Handelsherren zu neuem Ansehen empor; vgl. Feller 317. Ein Enkel des Neubegründers familiären Ruhms, der wie sein Grossvater Niklaus hiess, war z.B. der vehemente Verteidiger twingherrlicher Rechte in seiner Herrschaft Worb. Mit dem, was dem Freiweibel Gfeller dort widerfuhr, setzte die schwere Auseinandersetzung ein.

Schon breitet sich aber während des 15. Jahrhunderts im volkreicher werdenden Bernerstaat ein weitausholender Handel aus und dazu ein Handwerk, das nicht mehr ausschliesslich von der eigenen Hände Arbeit lebt. Solches geschah trotz der Durchschlagskraft der lange Zeit noch homogenen bernischen Grundherrschaft, an deren Lebensstil derlei Dinge freilich nicht spurlos vorbeigingen. Warum alles so gekommen ist, dies allseitig zu erörtern ist hier nicht der Ort. Es genügt darauf hinzuweisen, dass es sich um eine europäische Ausweitung und Umwertung des Wirtschaftslebens handelt, von der auch Bern ergriffen wurde. Zwei Welten jedoch sehen wir im Verfolg der Berner Chroniken des 15. Jahrhunderts noch in ebenbürtigem Widerstreit, deren Verhältnis heute deutlich im Sinne einer Unterordnung des Adlig-Agonalen unter das Zivile geregelt ist.

\*

Was in bezug auf die eingangs angedeutete Problematik uns Heutige an jenen früheren Verhältnissen besonders fremd berührt, ist der Umstand, dass die exzessiven Rechte des Volkes damals von der im Grunde subversiven Kriegerschicht des führenden Adels geduldet wurden, während der demokratische Obrigkeitsstaat diese zunächst unterdrückte. Das Kriegswesen war ehemals eine Macht für sich, während es später immer mehr und heute vollends eine Obliegenheit der zivilen Staatsautorität geworden ist. Im kaum zu ergründenden Wechselspiel von Siedlungsraum und Bevölkerungszahl mit all seinen Folgen stellte sich zunächst ein wirtschaftlich-behutsamer Typus der Obrigkeit neben den agonalen Herrentypus, der das älteste Bern allein beherrschte. Doch erwies sich letzterer als äusserst zäh, vermochte der Vorherrschaft der Wirtschaft innerlich und äusserlich zu widerstehen, um ihr in letzten Zuckungen bis in die Neuzeit hinein immer wieder die Stirne zu bieten. Wir denken an Ochsenbein und Stämpfli, die kriegerischen Bundesräte, die der Eidgenossenschaft zu stellen just Bern die Ehre hatte.

Die Volkssouveränität ist zur Grundlage der heutigen staatlichen Ordnung geworden. Eine tiefe Wandlung hat sich damit gegenüber den Verhältnissen vollzogen, aus denen sich im Hochmittelalter die Eidgenossenschaft herausschälte. Was damals innerhalb eines herrschaftlichen Lebensstiles, dem ganz Europa unterworfen war, als Rechte des Volkes angesprochen werden kann, lässt sich kaum mit dem vereinbaren, was wir heute unter der Souveränität des Volkes verstehen.